

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Schürensöhlen
am 22. Juni 2022 im Feuerwehrgerätehaus



Beginn	19:30 Uhr
Ende	20:28 Uhr

Unterbrechungen	keine
Mitgliederzahl	7

Anwesend	Bemerkung
a) Stimmberechtigt	
1. GV Bgm. Herr Kay-Uwe Lange	
2. GV stellv. Bgm. Frau Susanne Wandrei	
3. GV stellv. Bgm. Herr Malte Machnik	
4. GV Herr Clasen Holger	
5. GV Herr Hartmut Spiering	
6. GV Herr Dieter Wulf	
7. GV Herr Carsten Hoffmann	
b) Nicht stimmberechtigt	
Protokollführer Herr Marco Kenk	Fehlt entschuldigt

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Einwohnerfragezeit
4. Niederschrift der Sitzung vom 16.02.2022
5. Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für das Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Schürensöhlen
6. Beschlussfassung zum verbindlichen Angebot vom 15.09.2020 der TraveNetz GmbH für den Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages
7. Anfragen / Mitteilungen / Verschiedenes

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Schürensöhlen
am 22. Juni 2022 im Feuerwehrgerätehaus



TOP 1.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

TOP 2.

Bericht des Bürgermeisters, siehe Anlage zu TOP 02.

TOP 3.

Keine Einwohnerfragen

TOP 4.

Zur Niederschrift vom 16. Februar 2022 liegen keine Einwände seitens der Gemeindevertretung vor; das Protokoll gilt als genehmigt.

TOP 5.

Herr Bgm. Lange verliest die Beschlussvorlage (Anlage zu Top 05.) es folgt eingehende Beratung und Erläuterung der Hintergründe.

Die Gemeindevertretung beschließt die Vorlage einstimmig;

Gesetzliche Mitgliederzahl	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung
7	7	7	--	--

Siehe auch Anlage zu TOP 05.

TOP 6.

Herr Bgm. Lange verliest die Beschlussvorlage (Anlage zu Top 06.) es folgt eingehende Beratung und Erläuterung der Hintergründe.

Im Vorwege hatten alle Gemeindevertreter/In nacheinander den Vertragsentwurf in Lesefassung zur Überprüfung erhalten.

Die Gemeindevertretung beschließt die Vorlage einstimmig;

Gesetzliche Mitgliederzahl	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung
7	7	7	--	--

Siehe auch Anlage zu TOP 06.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Schürensöhlen
am 22. Juni 2022 im Feuerwehrgerätehaus



Top 7.

Keine weiteren Wortmeldungen

Herr Bgm. Lange schließt die Sitzung um 20:28 Uhr.

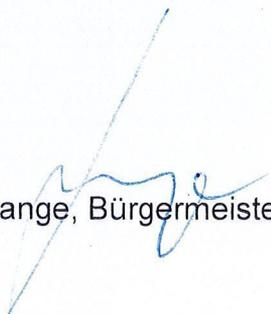
.....
Bürgermeister

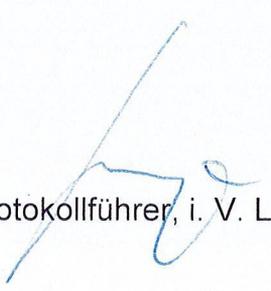
stell. v.
Protokollführer

Anlage zum Protokoll der GV Sitzung vom 22.06.2022

Zu Top 2. Bericht der GV. Sitzung 22.06.2022 Bericht des Bgm

1. 30.03.2022 Jagdversammlung, der bisherige Pächter hat die Jagd zu gleichen Konditionen wieder gepachtet für 9 Jahre.
2. 03.04.2022 alljährliches gemeinschaftliches Müllsammeln im Gemeindegebiet, Dank an alle Helferinnen und Helfer und an die FF Schürensöhlen.
3. 01.05.bzw. 08.05.2022 Präsentübergabe anlässlich eines 80.Geburtstages
4. 03.05.2022 Vorstandssitzung Gew. Unterhaltungsverb. Steinau-Nusse Auftragsvergabe und Erhöhung des Beitrages von ca. 14,00€ auf ca. 18,80€
5. 08.05.2022 Landtagswahl SH, Dankeschön an alle Wahlhelfer/Innen
6. 09.06.2022 Jahresrechnung 2021 ist erstellt und kann geprüft werden. Carsten wird gebeten einen Termin mit dem Amt u. den Ausschussmitgliedern zu vereinbaren.
7. Badekarten für Kinder und Jugendliche sind wie in den Vorjahren kostenlos bei der Gemeinde zu erhalten. Familienkarten ebenso vergünstigt wie im Vorjahr.
8. 16.06.22 Amtsausschusssitzung in Duvensee, Bestellung einer „neuen Leitenden Verwaltungsbeamtin“.
9. Der Termin der Kommunalwahlen in SH 2023, ist vom Land auf den 14.Mai 2023 festgelegt worden.


Lange, Bürgermeister


M. Kenk, Protokollführer, i. V. Lange

Vorlage

zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schürensöhlen am

zu Tagesordnungspunkt 05: 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für das Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Schürensöhlen

Gesetzliche Zahl der Vertreter:	7	Abstimmungsergebnis:		
Anwesend:	7	Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO	/	7	/	/

Sachverhalt:

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 16.02.2022 wurde seitens Bgm. Lange angeregt, dass die Reinigung des Feuerwehrgerätehauses nach privaten Feierlichkeiten grundsätzlich nicht mehr durch die / den Pächter/in erledigt werden soll. Damit der einwandfreie Zustand der Räumlichkeiten besser sichergestellt werden kann, sollte stattdessen lediglich eine besenreine Übergabe erfolgen und für die Reinigung ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 50 € erhoben werden. Dabei sollte der Bürgermeister je nach Veranstaltungsgröße und -umfang entscheiden können, ob eine Endreinigung gegen ein Entgelt von der Gemeinde organisiert wird oder durch den Veranstalter erfolgt.

Hierzu ist die Anpassung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für das Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Schürensöhlen notwendig. Ein entsprechender Entwurf ist dieser Satzung beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schürensöhlen beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für das Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Schürensöhlen (siehe Anlage).

Im Auftrage



Tesche

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für das
Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Schürensöhlen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schürensöhlen vom xx.xx.2022 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für das Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Schürensöhlen erlassen:

Artikel I

§ 3 (2) Satz 2 wird wie folgt geändert:

§ 3
Pflichten der Benutzer

- (1) ...
- (2) Sie haben die Räume nach Abschluss der Veranstaltung aufgeräumt und **besenrein** der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder ihren / seinen Beauftragten zu übergeben. ...

§ 4 erhält folgende Fassung

§ 4
Benutzungsentgelt

- (1) Ein Benutzungsentgelt für die Nutzung des Schulungsraumes entfällt für Veranstaltungen der Gemeinde selbst, ortsansässige Verbände und Vereine, Organisationen, Parteien und politische Vereinigungen der Gemeinde Schürensöhlen und der Kirchengemeinde.
- (2) Als Benutzungsentgelt wird ansonsten je Veranstaltungstag und je Veranstaltung ein Entgelt in Höhe von 1,00 € / Person je angefangene Stunde, mindestens aber ein Betrag in Höhe von 25,00 € und höchstens ein Betrag von maximal 100,00 € je Veranstaltung und Tag erhoben. **Für die Endreinigung wird je nach Veranstaltungsgröße und –umfang nach Entscheidung durch die / den Bürgermeister/in ein Entgelt in Höhe von 50,00 € erhoben.**
- (3) Weiterhin ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berechtigt, eine Sicherheitsgebühr von 150,00 EUR vor der Veranstaltung für **z.B.** eventuelle Beschädigungen ~~oder Reinigungskosten~~ einzuziehen. Die Sicherheitsleistung wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Gemeinde zurückgezahlt. Auf eine Sicherheit kann verzichtet werden, wenn der jeweilige Benutzer nachweist, dass eine entsprechende Haftpflichtversicherung ohne Selbstbeteiligung besteht.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schürensöhlen, den xx.xx.2022

Gemeinde Schürensöhlen
Der Bürgermeister

Lange

VORLAGE

für die Sitzung der Gemeindevertretung Schürensöhlen am 22.06.22, TOP 06.

**Betr.: Verbindliches Angebot vom 15.09.2020 der TraveNetz GmbH
für den Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages**

1. Erläuterung:

Der bestehende Stromkonzessionsvertrag ist ausgelaufen. Die Amtsverwaltung führte daraufhin gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz ein Verfahren zum Neuabschluss des Stromkonzessionsvertrages durch und hatte hierzu das Auslaufen des bestehenden Stromkonzessionsvertrags öffentlich im elektronischen Bundesanzeiger am 30.05.2016 bekannt gemacht. Daraufhin gingen Interessenbekundungen der Schleswig-Holstein Netz AG, der Stadtwerke Lübeck Netz GmbH sowie der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH bei der Amtsverwaltung ein.

Nach Aufstellung von Auswahlkriterien für das Stromzessionsverfahren durch die Gemeindevertretung und Übersendung dieser Kriterien an die Interessenten in einem 1. Verfahrensbrief zusammen mit allgemeinen Vorgaben zur Durchführung des Verfahrens und der Durchführung eines anschließenden erfolgreichen Gerichtsverfahrens zu den Kriterien fanden am 12.12.2018 separate Bietergespräche zu den von den Bietern eingereichten unverbindlichen Angeboten statt.

Mit einem 2. Verfahrensbrief wurden die Bieter zur Abgabe verbindlicher Angebote aufgefordert. Vor Einreichung eines Angebots zog sich die Schleswig-Holstein Netz AG jedoch aus dem Verfahren zurück, so dass nur noch die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH sowie die Stadtwerke Lübeck Netz GmbH, die mittlerweile in die TraveNetz GmbH umgewandelt wurde, fristgerecht verbindliche Angebote unter Vorlage jeweils eines Stromkonzessionsvertrages abgegeben sowie Eignungsnachweise eingereicht haben.

Vor Auswertung der verbindlichen Angebote durch die beratende Rechtsanwaltskanzlei der Amtsverwaltung nahmen jedoch auch die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH ihr Angebot zurück.

Da in dem Stromkonzessionsverfahren somit nur noch das verbindliche Angebot der TraveNetz GmbH vorlag, erübrigte sich eine wettbewerbliche Auswertung der Netzbetriebskonzepte und Konzessionsverträge zur Ermittlung des am besten geeigneten Bieters. Gegenstand der Prüfung war daher nur noch die Eignung der TraveNetz GmbH, die Erfüllung der Mindestanforderung nach dem 1. Verfahrensbrief (Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe) sowie die Rechtmäßigkeit des angebotenen Konzessionsvertrags der TraveNetz GmbH.

Die Eignung der TraveNetz GmbH wurde durch ein Schreiben des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume aus dem Jahr 2016 nachgewiesen. Des Weiteren hat sich TraveNetz GmbH im angebotenen Konzessionsvertragsangebot verpflichtet, die nach der Konzessionsabgabenverordnung

höchstzulässige Konzessionsabgabe während der Laufzeit des Vertrags zu zahlen. Damit hat die TraveNetz GmbH auch die Mindestanforderung der Gemeinde erfüllt.

Die Prüfung der beratenden Rechtsanwaltssozietät zum Konzessionsvertragsangebot der TraveNetz GmbH ergab, dass die Regelungen des Vertrags in sich weder widersprüchlich noch rechtlich unzulässig sind. Vielmehr ist das Vertragsangebot der TraveNetz GmbH kommunalfreundlich und die Interessen der Gemeinde werden mit dem Vertrag sehr umfassend berücksichtigt. Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vertragsangebot der TraveNetz GmbH für die Gemeinde damit einen deutlichen Zugewinn im Vergleich zur bisherigen konzessionsvertraglichen Regelung darstellt. Das Vertragsangebot konnte – mit wenigen formalen Änderungen – angenommen werden. Die formalen Anpassungen wurden durch die TraveNetz GmbH vorgenommen.

2. Beschlusentwurf:

Die Gemeindevertretung beschließt den verbindlich angebotenen Stromkonzessionsvertrag der TraveNetz GmbH mit einer Laufzeit von 20 Jahren abzuschließen.

3. Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
7	7	7	/	/

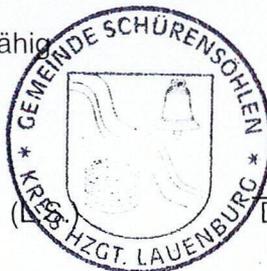
4. Bemerkung:

Aufgrund des § 22 Go waren keine/ folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zu Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig

Schürenschlen 22.06.2022
Ort, Datum



[Signature]
Der/ Die Bürgermeister/in